



KEM-V Novelle 2017

Vorstellung im Mobilregulierungsdialog

Martin Ulbing



Tarifierung 05er und 0720er Rufnummern

- Urteil des EuGH vom 02.03.2017, C-568/15, zum „Grundtarif“:
 - Telefonate, die §6b KSchG entsprechen müssen, sind nur mehr hinter 0800er, geografischen und mobilen Rufnummern möglich
 - **Viele Unternehmen betreiben aber Kundenhotlines in den Rufnummernbereichen 05 aber auch 0720**
 - Die Umstellung auf andere Rufnummernbereiche würde sehr hohe Kosten verursachen
- Geplant ist daher eine Bindung der Tarifierung von Rufnummern im Bereich 05 und 720 an geografische oder mobile Rufnummern



Erweiterung des Nutzungsbereiches für mobile Rufnummern

- Bedarf nach personenbezogenen Diensten, die in engem Zusammenhang mit mobilen Diensten angeboten werden, jedoch nicht unter den bisherigen Verwendungszweck für mobile Rufnummern fallen, zB
 - temporäre Nutzungen im Zusammenhang mit unterschiedlichen Onlineplattformen (zB Willhaben, Uber, eBay, etc)
 - projektbezogene Kommunikation (zB Bauprojekte)

→ Erweiterung des Nutzungsbereiches für mobile Rufnummern, um auch diese Verwendungszwecke zu ermöglichen

- **Voraussetzungen:**
 - Zuordnung zu einer anderen mobilen Rufnummer
 - Terminierung in einem mobilen Netz
 - Personenbezogener Dienst



Weitere Änderungen im Bereich mobile Rufnummern

- Um einer Rufnummernknappheit im Bereich für mobile Rufnummern vorzubeugen, sind zwei weitere Änderungen in diesem Rufnummernbereich geplant:
 - Aufhebung der exklusiven Nutzung von Bereichskennzahlen durch jeweils einen einzigen Betreiber
 - Übergangsfristen für bestehende Zuteilungen
 - Verpflichtung zur Verwendung längerer Teilnehmernummern für M2M-Dienste